

Bundessozialgericht

Az.: 10 RV 687/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
11. November 1969

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 11. November 1969 durch

Senatspräsident	Dr. T e s m e r - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. B r o c k e ,
Bundesrichter	Dr. B u r d e n s k i ,
Bundessozialrichter	M e c k e s und
Bundessozialrichter	Dr. K u r t h

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
25. Juni 1968 aufgehoben und die Sache zur erneu-
ten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht
zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem ab-
schließenden Urteil vorbehalten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der im Jahre 1908 geborene Kläger war früher Rechtsanwalt; seit Juli 1963 ist er als Angestellter (BAT II) im Bundesministerium für wissenschaftliche Forschung (BMwF) tätig. Bei dem Kläger sind durch die Bescheide vom 31. Juli 1951 und 18. September 1958 "Zuckerkrankheit" und Lungentuberkulose", beide im Sinne der Verschlimmerung, als Versorgungsleiden anerkannt; die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) war ab 1. Juli 1958 auf 100 % festgesetzt. Durch Bescheid vom 18. Januar 1963/ Widerspruchsbescheid vom 7. März 1966 wurde die MdE wegen einer wesentlichen Besserung auf 70 % herabgesetzt; die Anerkennung einer Schwerhörigkeit und eines besonderen beruflichen Betroffenseins (§ 30 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes -BVG-) wurde abgelehnt.

Im Klageverfahren machte der Kläger nur noch die Anerkennung eines besonderen beruflichen Betroffenseins mit einer Erhöhung der MdE auf 80 v.H. geltend. In seinem Schriftsatz vom 18. Mai 1967 trug er dazu vor, ohne seine Wehrdienstbeschädigung stände ihm aufgrund seiner beruflichen Erfahrungen als Angestellter im BMwF die zur Zeit von der ELDO/Paris (Internationale Organisation für den Bau und die Entwicklung von Raketen) ausgeschriebene A 4-Stelle des Mitarbeiters im Personalreferat offen und sonst bei Ausschreibung jede seinen Kenntnissen und Erfahrungen entsprechende andere A 4-, A 5- oder A 6-Stelle. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage durch Urteil vom 26. Oktober 1967 abgewiesen und ausgeführt, entgegen der Auffassung des Beklagten habe zwar der Kläger seinen Rechtsanwaltsberuf nicht wegen der Schwerhörigkeit, sondern wegen des Diabetes, also eines Schädigungsleidens, aufgeben müssen. Trotzdem komme aber eine Höherbewertung

- 3 -



der MdE gemäß § 30 Abs. 2 Buchst. a BVG nicht in Betracht, da der Kläger als Hilfsreferent im BMWF nach BAT II, also wie ein Oberregierungsrat, besoldet werde und somit einen sozial gleichwertigen Beruf ausübe. Damit entfalle aber der Tatbestand einer besonderen beruflichen Betroffenheit.

Der Kläger legte Berufung ein und rügte als wesentlichen Verfahrensmangel eine Verletzung der §§ 103, 128, 136 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). In seiner Berufungsbegründung trug er dazu vor, bereits in seinem Schriftsatz vom 18. Mai 1967 an das SG habe er geltend gemacht, daß er im Sinne des § 30 Abs. 2 Buchst. c BVG besonders betroffen sei, weil er nachweisbar am weiteren Aufstieg in seinem Beruf allein durch die Schädigungsfolgen gehindert sei. Beweismaterial für seine Behauptung habe er angeboten. Das SG habe zu diesem Vorbringen überhaupt nicht Stellung genommen und auch keine Ermittlungen angestellt.

Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 25. Juni 1968 die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen. In den Gründen wird ausgeführt, die Berufung sei gemäß § 148 Nr. 3 SGG nicht zulässig. Das Vorliegen eines wesentlichen Verfahrensmangels im Sinne des § 150 Nr. 2 SGG durch das SG sei schon deshalb nicht gegeben, weil der Kläger einen solchen Mangel weder substantiiert vorgetragen noch im einzelnen belegt habe. Der Kläger habe vor dem LSG selbst zugegeben, daß er entsprechende Unterlagen nicht vorlegen könne. Lediglich in seinem Schriftsatz vom 18. Mai 1967 an das SG habe er in allgemeiner Form darauf hingewiesen, ihm stünde unter Umständen eine Stelle bei den Forschungsbehörden in Paris offen. Aus dem Sitzungsprotokoll ergebe sich nicht, daß der Kläger eine weitere Sachaufklärung vom SG gefordert habe. Die Vorinstanz habe von ihrem Standpunkt aus alles getan, was



zur Urteilsfällung notwendig gewesen sei, und inso-
weit auch die notwendige Sachaufklärung betrieben.
Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Dieses Urteil wurde dem Kläger am 13. September 1968
zugestellt; dieser hat dagegen am 10. Oktober 1968
Revision eingelegt und sie mit Schriftsatz vom 4. No-
vember 1968, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegan-
gen am 6. November 1968, begründet.

Der Kläger beantragt,

die Sache unter Aufhebung des Berufungs-
urteils vom 25. Juni 1968 zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an das LSG
Nordrhein-Westfalen zurückzuverweisen
sowie die Kostenentscheidung dem Endurteil
vorzubehalten.

Der Kläger will die Statthaftigkeit der Revision aus
§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG herleiten und rügt eine Verlet-
zung der Vorschriften der §§ 103, 106, 128, 159 SGG.
In seiner Revisionsbegründung, auf die Bezug genommen
wird, trägt er dazu vor, entgegen den Feststellungen
des LSG habe er einen wesentlichen Mangel des Verfah-
rens des SG substantiiert vorgetragen und Beweise für
sein Vorbringen angeboten. Das LSG habe daher die Beru-
fung gemäß § 150 Nr. 2 SGG als statthaft ansehen müs-
sen. Das SG habe seine Entscheidung erkennbar nur auf
die erste Alternative des § 30 Abs. 2 Buchst. a BVG
abgestellt, obwohl er deutlich zu erkennen gegeben
habe, daß er Ansprüche nach § 30 Abs. 2 Buchst. c BVG
geltend machen wolle, weil er durch die Schädigungs-
folgen am weiteren Aufstieg in seinem jetzigen Beruf
als Angestellter gehindert sei. Auch der vom SG formu-
lierte Antrag entspreche nicht seinem erklärten Willen,
Ansprüche nach der dritten Alternative des § 30 Abs. 2
BVG zu erheben. Das SG sei verpflichtet gewesen, den

Sachverhalt von Amts wegen weiter aufzuklären. Er habe dem SG Beweise für seine besondere berufliche Betroffenheit angeboten; das SG habe die Unterlagen jedoch nicht angenommen. Diese Unterlagen hätten auch dem LSG zur Verfügung gestanden; sein Prozeßbevollmächtigter habe lediglich noch Fotokopien anfertigen lassen wollen. Aus diesen Unterlagen hätte sich ergeben, welche Stellen ihm bei den Internationalen Organisationen offengestanden hätten, um die er sich lediglich wegen seiner Schädigungsfolgen nicht habe bewerben können. Notfalls hätten das SG und auch das LSG auf die Ergänzungsbedürftigkeit seiner Angaben hinweisen müssen.

Der Beklagte stellt im Revisionsverfahren keinen Antrag.

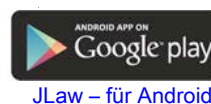
Die Revision des Klägers ist frist- und formgerecht eingelegt und auch rechtzeitig begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Da das LSG die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat und eine Gesetzesverletzung bei der Anwendung der Kausalitätsnorm im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht geltend gemacht wird, ist die Revision nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG 1, 150). Der Kläger rügt in seiner Revisionsbegründung zwar ausdrücklich nur eine Verletzung der §§ 103, 106, 128 und 159 SGG. Seinem Vorbringen ist jedoch zu entnehmen, daß er auch eine Verletzung des § 150 Nr. 2 SGG durch das LSG rügen will. Zwar hat der Kläger diese Vorschrift nur in anderem Zusammenhang erwähnt; nach der ständigen Rechtsprechung des BSG (1, 227) genügt es jedoch, wenn aus dem substantiierten Vorbringen eines Beteiligten ersichtlich ist, welche verfahrensrechtlichen Normen als verletzt angesehen werden.



Die Rüge einer Verletzung des § 150 Nr. 2 SGG durch das LSG greift durch. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG liegt ein wesentlicher Verfahrensmangel vor, wenn das LSG statt eines Prozeßurteils ein Sachurteil hätte fällen müssen (vgl. BSG in SozR SGG § 162 Nr. 17 und 21; s. auch Beschluß des erkennenden Senats vom 27. Oktober 1969, 10 RV 783/68). Setzt sich nämlich ein Verfahrensfehler, den das SG bei seiner Sachentscheidung begangen hat und der entweder von Amts wegen oder auf ordnungsgemäße Rüge eines Beteiligten im Berufungsverfahren zu beachten ist, in der zweiten Instanz dadurch fort, daß das LSG den Verfahrensfehler nicht beseitigt und eine eigene Sachprüfung und Sachentscheidung unterläßt, dann begeht auch das Berufungsgericht einen wesentlichen Verfahrensfehler im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Das ist hier der Fall. Das SG hatte, nachdem der Kläger den Antrag auf Anerkennung seiner Schwerhörigkeit als Versorgungsleiden fallengelassen hatte, nur noch darüber zu entscheiden, ob die durch Bescheid des Versorgungsamtes (VersorgA) vom 18. Januar 1963 von 100 v.H. auf 70 v.H. der Erwerbsminderung herabgesetzte Rente wegen besonderen beruflichen Betroffenseins des Klägers im Sinne des § 30 Abs. 2 BVG auf 80 v.H. zu erhöhen war. Es handelte sich somit um eine reine Gradstreitigkeit (70 v.H. oder 80 v.H. der MdE), ohne daß die Schwerbeschädigteneigenschaft (50 % MdE) oder die Gewährung der Grundrente (mindestens 25 % MdE; vgl. § 31 Abs. 1 und 2 BVG) davon abhing. Die Berufung gegen das Urteil des SG war daher gemäß § 148 Nr. 3 SGG grundsätzlich nicht zulässig. Ungeachtet dieser Vorschrift war die Berufung jedoch gemäß § 150 Nr. 2 SGG zulässig, da der Kläger vor dem LSG das Vorliegen eines wesentlichen Mangels des Verfahrens des SG zu Recht gerügt hat.



Das SG hat seine Entscheidung ausschließlich und ausdrücklich nur auf § 30 Abs. 2 Buchst. a BVG abgestellt und ein besonderes berufliches Betroffensein des Klägers deshalb verneint, weil der Kläger als wissenschaftlicher Angestellter mit einer Vergütung nach BAT II einen seinem früheren Rechtsanwaltsberuf sozial gleichwertigen Beruf ausübt (vgl. Blatt 5 der bei den Akten befindlichen Urteilsausfertigung), obwohl der Kläger mit Schriftsatz vom 18. Mai 1967 geltend gemacht hatte, daß ihm "ohne seine WDB (Diabetes, Tuberkulose) aufgrund seiner beruflichen Erfahrungen als Angestellter im BMwF die zur Zeit von der ELDO/Paris ausgeschriebene A 4-Stelle des Mitarbeiters im Personalreferat offenstände und, bei Ausschreibung, jede seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende andere A 4-, A 5- oder A 6-Stelle". Dabei kann dahinstehen, ob der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem SG ausdrücklich beantragt hatte, die MdE gemäß § 30 Abs. 2 Buchst. c BVG auf 80 v.H. zu erhöhen - das Protokoll weist darüber nichts aus -, denn jedenfalls kann dieser Schriftsatz des Klägers nur dahin verstanden werden, daß er die Erhöhung der MdE allgemein aus § 30 Abs. 2 BVG, vornehmlich aber aus Buchstabe c dieser Vorschrift (Verhinderung des weiteren Aufstiegs im Beruf) herleiten wollte. Das SG hat sich mit dieser von dem Kläger aufgeworfenen Frage überhaupt nicht befaßt und in seinem Urteil auch nicht zu erkennen gegeben, daß es diese Vorschrift etwa deshalb als rechtlich unbeachtlich angesehen hat, weil es der Auffassung gewesen ist, daß die Anwendung des § 30 Abs. 2 Buchst. c BVG deshalb nicht in Betracht kommt, weil es bereits die Voraussetzungen des Buchstaben a dieser Vorschrift verneint hat. Insoweit würde es sich nur um eine falsche materiell-rechtliche Auffassung des SG, nicht jedoch um einen Verfahrensmangel handeln. Der Senat kann nicht annehmen, daß das SG, nachdem es die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 Buchst. a BVG geprüft und verneint hatte, die



- 8 -

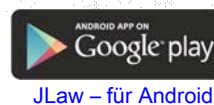
allgemein bekannte Vorschrift des § 30 Abs. 2 Buchst. c BVG nicht gesehen hat oder aus anderen, in dem Urteil jedenfalls nicht zum Ausdruck gekommenen Gründen nicht anwenden wollte. Hat das SG aber die Vorschrift des § 30 Abs. 2 Buchst. c BVG gesehen - woran insbesondere im Hinblick auf den Schriftsatz des Klägers vom 18. Mai 1967 nach Auffassung des Senats kein Zweifel bestehen kann - und ist es diesem Vorbringen des Klägers nicht nachgegangen, dann hat das SG seine Entscheidung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens geschöpft (§ 128 SGG) und ist außerdem seiner Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) nicht nachgekommen. Der Kläger hat diesen Verfahrensmangel auch im Berufungsverfahren gerügt.

Entgegen der Auffassung des LSG kann insoweit das Vorbringen des Klägers auch nicht als unsubstantiiert angesehen werden. Der Kläger hat im Berufungsverfahren Zeugenbeweis dafür angeboten, daß er insbesondere in der mündlichen Verhandlung vor dem SG sein Vorbringen auf § 30 Abs. 2 Buchst. c BVG abgestellt und auf seinen Schriftsatz vom 18. Mai 1967 hingewiesen hat. Wenn das LSG diesen Schriftsatz dahin gewertet hat, daß der Kläger lediglich in allgemeiner Form zum Ausdruck gebracht habe, ihm stünde unter Umständen eine Stelle bei den Forschungsbehörden in Paris offen, so ist es damit dem Inhalt dieses Schriftsatzes nicht gerecht geworden. Der Kläger hat in diesem Schriftsatz konkret darauf hingewiesen, daß ihm ohne die Schädigungsfolgen die damals gerade ausgeschriebene A 4-Stelle bei dem Personalreferat der ELDO/Paris und, bei Ausschreibung, auch andere höher dotierte Stellen bei den Internationalen Gemeinschaften offenstehen würden. Dabei kann dahinstehen, ob der Prozeßbevollmächtigte des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG die entsprechenden Unterlagen bei sich gehabt oder nur das - spätere -,

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Beibringen von Fotokopien dieser Unterlagen angeboten hat. Jedenfalls ist schon der Ausgangspunkt des LSG nicht zu billigen, daß der Kläger eine weitere Sachaufklärung von dem SG nicht "gefordert" habe. In sozialgerichtlichen Verfahren gilt der Grundsatz der Amtsermittlung (§ 103 SGG), d.h. das Gericht hat den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Zwar ist das Gericht an das Vorbringen und die Beweisanträge eines Beteiligten nicht gebunden (§ 103 Satz 2 SGG). Das bedeutet jedoch nur, daß das Gericht nicht verpflichtet ist, sämtliches Vorbringen eines Beteiligten zu überprüfen, auch wenn dieses nach Auffassung des Gerichts für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht rechtserheblich ist. Für die Frage, ob das Gericht seine Pflicht, den Sachverhalt zu erforschen, nicht erfüllt und dadurch § 103 SGG verletzt hat, kommt es vielmehr darauf an, ob der Sachverhalt, wie er dem Gericht zur Zeit der Urteilsfällung bekannt gewesen ist, von dessen sachlich-rechtlichem Standpunkt aus zur Entscheidung des Rechtsstreits ausreichte oder ob er das Gericht zu weiteren Ermittlungen hätte drängen müssen (vgl. BSG in SozR SGG § 103 Nr. 7 und Nr. 14; § 162 Nr. 20; ständige Rechtsprechung des BSG zu der inhaltlich gleichlautenden Vorschrift des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Hatte aber der Kläger konkrete Angaben im Sinne von § 30 Abs. 2 Buchst. c BVG gemacht und ist davon auszugehen, daß das SG diese Vorschrift nicht übersehen oder aus Rechtsgründen nicht angewendet hat, dann hat das SG jedenfalls § 103 SGG verletzt. Der von dem Kläger im Berufungsverfahren gerügte wesentliche Verfahrensmangel lag daher vor; Die Berufung war gemäß § 150 Nr. 2 SGG zulässig. Das LSG war daher verpflichtet, statt des von ihm erlassenen Prozeßurteils eine Sachentscheidung zu treffen oder den Rechtsstreit gemäß § 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG an das SG zurückzuverweisen. Das LSG hat somit § 150 Nr. 2 SGG verletzt.



Die Verletzung dieser Vorschrift stellt sich, wie bereits oben dargelegt, als wesentlicher Mangel des Verfahrens des LSG im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG dar, so daß die Revision statthaft ist. Ist die Revision aber bereits wegen des Vorliegens eines von mehreren gerügten Verfahrensmängeln statthaft, so kommt es nicht mehr darauf an, ob auch die übrigen Rügen durchgreifen (vgl. BSG in SozR SGG § 162 Nr. 122). Die Revision ist auch begründet, denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG ohne den bezeichneten Verfahrensmangel zu einem für den Kläger günstigeren Ergebnis gekommen wäre. Da das BSG die erforderlichen Ermittlungen und Beweiserhebungen nicht selbst durchführen kann, war der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

